

BGer 1F_27/2021 vom 27. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_27_2021

FR: TF 1F_27/2021 du 27 septembre 2021

IT: TF 1F_27/2021 del 27 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die fünf Beschwerdeverfahren, deren Wiederaufnahme der Gesuchsteller mit seinem Revisionsgesuch erreichen will, wurden im Urteil 1B_348, 349, 350, 351 und 352/2021 vom 29. Juni 2021 vereinigt. Es rechtfertigt sich dementsprechend, auch die Revisionsverfahren 1F_27, 28, 29, 30 und 31/2021 zu vereinigen.

E. 2

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann u.a. auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge unbeurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG).

Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Beschwerden am 4. Juni 2021 und damit fristgerecht der Schweizerischen Botschaft in Thailand übergeben zu haben, und nicht erst am 9. Juni 2021, wie es die Botschaft in ihrer Bestätigung ausgewiesen habe. Da das Bundesgericht im angefochtenen Entscheid im Vertrauen auf die Korrektheit der Angaben der Botschaft auf die Beschwerde ohne Weiterungen nicht eingetreten ist, konnte sich der Beschwerdeführer dazu nicht äussern. Er darf daher im Revisionsverfahren geltend machen, die im Verfahren 1B_348/2021 vereinigten fünf Beschwerden fristgerecht eingereicht zu haben.

E. 3

Aus der korrigierten Empfangsbestätigung der Botschaft ergibt sich, dass der Gesuchsteller den Umschlag mit den Beschwerden am 4. Juni 2021 nach Büroschluss dem Wachpersonal der Botschaft übergeben hat, der Brief anschliessend aber erst am 9. Juni 2021 geöffnet und abgestempelt wurde. Damit ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller seine Beschwerden innerhalb der bis zum 7. Juni 2021 offenen Beschwerdefristen abgegeben hat.

E. 4

Das Revisionsgesuch ist daher gutzuheissen, das Urteil 1B_348/2021 aufzuheben und dieses (bzw. alle fünf unter dieser Verfahrensnummer vereinigten) Verfahren wiederaufzunehmen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Einen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat der nicht anwaltlich vertretene Gesuchsteller dagegen praxisgemäss nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.